

*Betreuungsverein  
im Kreis Plön e. V.*

48. Ausgabe  
November 2013

# Die Betreuung

**Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit**

**Information**

**Aktuelles**

**Hilfen**

**zu Themen in der gesetzlichen Betreuung**

**Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.  
24211 Preetz, Kirchenstraße 33a  
Tel: 04342 - 30880**

## In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe haben wir Ihnen wieder interessante Sachbeiträge und Pressemitteilungen zum Thema Betreuungsrecht zusammengestellt.

Beispielsweise gibt es Neuerungen für ehrenamtliche Betreuungen bezüglich der Aufwandspauschale, Einzelheiten hierzu können Sie im 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz nachlesen, welches in diesem Jahr verabschiedet wurde.

Aus aktuellem Anlass haben sich Frau Wittrin-Hegeler und Frau Kugler vom Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit dem Verhältnis der Eingliederungshilfe zum Betreuungsrecht beschäftigt – und daraus einen auch für Sie interessanten Beitrag verfasst.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und – wenn auch gefühlt noch viel zu früh – eine schöne und besinnliche dunkle Jahreszeit und alles Gute für das kommende Jahr.

### ***Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.***




---

## Aus dem Inhalt

<b>In eigener Sache</b> .....	2
<b>Aktuelles aus dem Verein</b> .....	4
Nachrangigkeit des Betreuungsrechtes im Verhältnis zur Eingliederungshilfe .....	4
<b>Sachbeiträge</b>	
Bundestag beschließt Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes .....	6
Zur Vergütung eines ehrenamtlichen Betreuers .....	7
<b>Wir stellen vor: Soziale Einrichtungen und Angebote</b>	
ATS Suchtberatungsstelle für den Kreis Plön .....	10
<b>Pressemitteilungen</b>	
2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz verabschiedet .....	11
Schizophrenie – Frau Wallert öffnet die Tür nicht mehr .....	12
Quotenklauseln in Mietverträgen sind ungültig .....	15
<b>Zu guter Letzt</b> .....	15
<b>Informationsanforderung – Coupon</b> .....	16

---

**Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz ist zuständig für die Unterstützung bei gesetzlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).**

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine gesetzliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin bieten wir Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

**Organe des Betreuungsvereins**

**a) Vorstand**

- 1.Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: [vorstand@btv-ploen.de](mailto:vorstand@btv-ploen.de);  
Tel.:04307 – 5492
- 2.Vorsitzende: Frau Agnes Schulz
- Kassenwart: Herr Peter Kahl
- Schriftführer: Herr Heinrich Krellenberg

- b) Beisitzer im Vorstand** sind Vertreterinnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK;  
außerdem Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin.

**c) Mitgliederversammlung**

**In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:**

- Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)  
Herrn Jörn Koch  
Frau Sabine Brandt (Verwaltung)  
Frau Britta Küchenmeister (Öffentlichkeitsarbeit)

**Telefon: 04342 – 30 88 0      Fax: 04342 – 30 88 22**

**e-mail: [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de)**

## **Aktuelles aus dem Verein:**

### **Unser Fortbildungsprogramm für das 2. Halbjahr 2013:**

#### **Freitag, 1. November bis Sonnabend, 2. November 2013**

**Fortbildung:** „Für uns soll´s rote Rosen regnen: Beziehung gestalten im Ehrenamt“

**Ort:** Landhaus Schellhorn

**Teilnahmegebühr:** 50,- €

#### **Montag, 18. November 2013**

**Forum:** „Jeder kann Opfer werden“, Informationen zur Beratung und Unterstützung für Opfer von Straftaten

**Referent:** Herr Wilhelm Soost, Weißer Ring

#### **Montag, 2. Dezember 2013**

**Forum:** Adventsfeier

**Ort:** Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz  
**eine gesonderte Einladung folgt**

**Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen in der Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Wakendorfer Straße 9 in Preetz, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.**

### **Nachrangigkeit des Betreuungsrechtes im Verhältnis zur Eingliederungshilfe**

*Von Frau Wittrin-Hegeler und Frau Kugler vom Betreuungsverein im Kreis Plön*

Immer wieder sind wir mit der Situation konfrontiert, dass für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe vonseiten des Sozialhilfeträgers eine rechtliche Betreuung vorausgesetzt wird. Der Irrtum, Eingliederungshilfe sei im Verhältnis zur rechtlichen Betreuung nachrangig, ist immer noch verbreitet.

Dass dieser Irrtum die gesetzlichen Vorgaben geradezu verdreht, sei hier an Auszügen aus einer Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums und einem Vortrag auf dem Badischen Betreuungsgerichtstag im März 2012 zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erläutert.

Eine wesentliche Grundlage des Betreuungsgesetzes ist der **Erforderlichkeitsgrundsatz** - § 1896 Abs. 2 BGB.

Am 6.3.2013 wurde vom Bundeskabinett der **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde** beschlossen. Hierzu erklärte die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

**§ 1896 Abs. 2 BGB:**

Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ... oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

„Jede Betreuung greift in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen ein. Betreuungen müssen daher auf das wirklich Erforderliche beschränkt werden. Maßstab muss dabei sein, dass ein rechtlicher Betreuer nur bestellt werden darf, wenn andere Hilfen und Assistenzen zur Unterstützung des hilfsbedürftigen Betroffenen nicht ausreichen.

Im Mittelpunkt der Reform steht die Stärkung der Betreuungsbehörde, die mit ihrem Fachwissen über soziale Hilfen auch andere Wege zur Unterstützung behinderter und kranker Menschen aufzeigen oder im Falle einer dennoch notwendigen rechtlichen Betreuung ehrenamtliche Betreuer vorschlagen kann.

Ihr kommt an der Schnittstelle zu sozialen Hilfen und Assistenzen eine zentrale Funktion zu. Unter anderem durch eine verpflichtende Anhörung der Betreuungsbehörde vor Bestellung eines Betreuers sowie der Erstellung eines qualifizierten Berichts sollen künftig andere Hilfen und Assistenzen, die eine Betreuung vermeiden können, von den Betroffenen besser genutzt werden können.

Der jetzt vom Kabinett beschlossene Entwurf ist ein weiterer wichtiger Schritt hin zur stärkeren Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts. Dem **Erforderlichkeitsgrundsatz** wird verstärkt Rechnung getragen.“

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 6.3.2013)

„Dieser Erforderlichkeitsgrundsatz ist besonders auch im Hinblick auf die UN-BRK zu beachten: Die Erschließung von anderen, auch sozialrechtlichen, Unterstützungssystemen vermeidet die Einrichtung von rechtlichen Betreuungen und wahrt damit das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen. Das bedeutet vor dem Hintergrund von Art. 12 UN-BRK, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts-, Handlungs- und Geschäftsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Hierbei gilt es, rechtliche Betreuungen - insbesondere in der Form der Stellvertretung - möglichst durch andere Arten der Unterstützung zu vermeiden.“...

„Die betreuungsrechtlichen Vorschriften sind im Zusammenhang mit den Vorschriften der Eingliederungshilfe verfassungsgemäß auszulegen. Das führt zum einen zur Unzulässigkeit der Betreuerbestellung, wenn rechtsgeschäftliche Vertretung entbehrlich ist. Es führt zum zweiten zum verfassungsrechtlich begründeten Anspruch auf die erforderliche Beratung und Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die rechtliche Betreuung kann diese Aufgabe der Unterstützung der Rechtsfähigkeit dann – und *nur* dann – übernehmen, wenn der Betroffene der rechtsgeschäftlichen Vertretung tatsächlich bedarf.“

(Quelle: Roland Rosenow „Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII“, 03/2012)

**Fazit:**

1. Maßnahmen der Eingliederungshilfe bzw. deren Gewährung sind nicht gebunden an eine rechtliche Betreuung.
2. Die Aufgaben der Eingliederungshilfe unterscheiden sich von denen eines rechtlichen Betreuers.
3. Ein rechtlicher Betreuer hat nicht die Aufgaben einer ambulanten Betreuung zu übernehmen, sondern erforderlichenfalls die entsprechende Hilfe zu beantragen.
4. Die Eingliederungshilfe ist gegenüber der rechtlichen Betreuung **nicht** nachrangig.

„Damit die Praxis sich an dieser Stelle den durch Art. 12 UN-BRK modifizierten Vorgaben des Art. 2 GG anpasst, müssen also Menschen mit Behinderungen und ihre Unterstützer den Konflikt austragen und gegebenenfalls die Sozialgerichte anrufen.“ (Roland Rosenow, ebd.)

**Art. 2 GG**

1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

**Bundestag beschließt Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes**

**D**er Bundestag hat am 01.02.2013 das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) beschlossen. Dabei wurden die ursprünglich unter dem Titel Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Entwürfe der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/ CSU und der FDP in der Fassung des Finanzausschusses zusammengeführt.

**Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamts-  
pauschale**

Das Ehrenamtsstärkungsgesetz enthält eine Erhöhung der sogenannten „Übungsleiterpauschale“ des § 3 Nr. 26 S. 1 EStG von bisher 2.100 Euro auf 2.400 Euro rückwirkend zum 01.01.2013. Ebenso wird zum 01.01.2013 auch die sogenannte „Ehrenamts-  
pauschale“ des § 3 Nr. 26a S. 1 EStG von derzeit 500 Euro auf dann 720 Euro angehoben.

Beide Pauschalen regeln, welche Einnahmen steuerfrei bleiben. Bei der Übungsleiterpauschale sind das Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbarer Tätigkeiten sowie aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,

**§ 3 Nr. 26 Satz 1 EStG**

Steuerfrei sind: Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst (...) bis zur Höhe von insgesamt 2400 Euro im Jahr.

die als mildtätig, gemeinnützig oder für kirchliche Zwecke anerkannt ist. Bei der Ehrenamtszuschale handelt es sich um Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die als mildtätig, gemeinnützig oder für kirchliche Zwecke anerkannt ist. Die Ehrenamtszuschale ist dabei zur Übungsleiterzuschale nachrangig.

### **Absetzbares Einkommen bei Sozialhilfebezug wird angehoben**

Ebenfalls zum 01.01.2013 rückwirkend bleiben Einnahmen aus einer Tätigkeit, die als ehrenamtliche Tätigkeit nach den §§ 3 Nr. 12, 26 und 26a EStG steuerfrei ist, bei dem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) künftig bis zu einem Betrag von 200 Euro unberücksichtigt. Diese Neuerung in § 84 Abs. 3 S. 4 SGB XII betrifft insbesondere Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Bisher konnte hier ein Betrag von 175 Euro vom Einkommen abgesetzt werden.

### **Beweislastverteilung bei Haftung von Vereinsmitgliedern**

Ebenso bringt das Ehrenamtsstärkungsgesetz vereinsrechtliche Neuerungen: Festgeschrieben wird nun in § 27 Abs. 3 BGB, dass die Tätigkeit als Vorstandsmitglied eines Vereins unentgeltlich erfolgt, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Diese Regelung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Auch wird in § 31a BGB eine neue Beweislastregelung zugunsten von Mitgliedern von Vereinsorganen verankert. Danach obliegt es grundsätzlich dem Verein zu beweisen, dass seine Organmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden des Vereins oder seiner Mitglieder verursacht haben. Entsprechend haften nach § 31b BGB auch Vereinsmitglieder, die im Wesentlichen unentgeltlich für den Verein tätig sind, für dabei verursachte Schäden nur dann, wenn sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Auch hier muss der Verein beweisen, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Diese Vorschriften gelten ab dem Tag nach Verkündung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes im Bundesgesetzblatt.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2013

## **Zur Vergütung eines ehrenamtlichen Betreuers**

*LG Mainz, Beschl. vom 18.02.2013*

1. Bei der Bemessung der Höhe der Vergütung eines ehrenamtlichen Betreuers nach § 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1836 Abs. 2 BGB sind nur solche Tätigkeiten in Ansatz zu bringen, die bei einer berufsmäßig geführten Betreuung als vergütungspflichtig abgerechnet werden könnten.



2. Die Vorschriften des VBVG sind auf die Bemessung der Vergütung eines ehrenamtlichen Betreuers nicht anwendbar. Die Vergütung des ehrenamtlichen Betreuers ist nicht mit der eines Berufsbetreuers vergleichbar, da der ehrenamtliche Betreuer seine Dienste nicht mit Gewinnerzielungsabsicht, sondern aus anderen Motiven erbringt.

#### Aus den Gründen:

1. Für den Betroffenen wurde durch Beschluss des AG Worms v. 04.09.1991 eine Betreuung eingerichtet. Die Betreuung wurde jeweils durch Beschlüsse des AG Worms verlängert. Mit Beschluss vom 30.01.1992 wurde der Beschwerdeführer zum ehrenamtlichen Betreuer des Betroffenen bestellt. Der Betreuer hat keine verwandtschaftliche Beziehung zu dem Betroffenen, zum Zeitpunkt der Bestellung zum Betreuer war er der Ortsbürgermeister des Wohnortes des Betroffenen. Ausweislich der Berichte der Betreuungsbehörde war es sehr schwierig, aufgrund der Persönlichkeit des Betroffenen und seinem familiären Umfeld einen geeigneten Betreuer für ihn zu finden.

Dem Betreuer wurden für seine ehrenamtliche Tätigkeit für das Jahr 1992 3.000,- DM, für die Jahre 1993–1995 je 5.000,- DM, von 1997 bis 2001 zwischen 2.500,- und 3.000,- DM und seit 2002 zwischen 1.600,- € und 1.800,- € als Vergütung festgesetzt. Für das Jahr 2010 wurde dem Betreuer für seine Tätigkeit eine Vergütung aus dem Vermögen des Betroffenen in Höhe von 1.800,- € gewährt.

Mit Schreiben v. 06.02.2012 beantragte der Betreuer die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für seine Betreuertätigkeit im Jahr 2011, die sich an der Höhe des Vorjahres orientieren sollte.

Nach Anhörung des Betreuers und des Betroffenen setzte das AG Worms mit Beschluss vom 16.08.2011 die Vergütung für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 auf 500,-€ fest. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die Betreuung mittlerweile nicht mehr von so großem Umfang oder so großer Schwierigkeit sei, dass eine Vergütung von 1.800,- € zu rechtfertigen sei. Zudem habe der Betreuer trotz Aufforderung des Gerichts keine Aufstellung über seinen Tätigkeitsaufwand erbracht.

Gegen diesen Beschluss legte der Betreuer mit Schreiben Beschwerde ein....

2. Die nach §§ 292 Abs. 1, 168, 58 Abs. 1 FamFG statthafte Beschwerde ist auch im Übrigen zulässig. Die Beschwerde ist jedoch nur z.T. begründet. Grundsätzlich wird gem. §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1836 Abs. 1 Satz 1 BGB eine Betreuung ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt, eine Vergütung ist gesetzlich nur im Fall einer berufsmäßig geführten Betreuung vorgesehen (§ 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB).

#### **§ 1836 BGB Vergütung des Vormunds**

(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. (...)

(2) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.



Der Beschwerdeführer ist vorliegend als ehrenamtlicher Betreuer bestellt. Nach § 1836 Abs. 2 BGB kann das Gericht auch dem ehrenamtlichen Betreuer ausnahmsweise eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen bzw. betreuungsrechtlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Betroffene mittellos ist. Hier geht aus den jährlichen Aufstellungen über das Vermögen des Betroffenen hervor, dass dieser nicht mittellos ist.

Ob und in welcher Höhe dem ehrenamtlichen Betreuer im Ausnahmefall eine Vergütung zu gewähren ist, hat das Gericht in pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sowohl für die Bewilligung der Vergütung dem Grunde nach als auch für ihre Höhe sind ausschließlich Umfang und Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte maßgebend, die Höhe des Vermögens des Betroffenen darf hierbei keine Rolle spielen.

Ausgangspunkt ist der Umfang der vormundschaftlichen bzw. betreuungsrechtlichen Geschäfte, mithin die Zeit, die der Betreuer auf die Führung der Betreuung verwendet. In Ansatz zu bringen sind auch hier nicht der tatsächliche, sondern der erforderliche und auch tatsächlich erbrachte Zeitaufwand, außerdem nur solche Tätigkeiten, die bei einer berufsmäßig geführten Betreuung als vergütungspflichtig abgerechnet werden könnten. Die für die Vergütung eines Berufsbetreuers entwickelten Grundsätze sind hierfür nicht anzuwenden, insbesondere ist der Tätigkeit kein Stundensatz zugrunde zu legen. Die Vorschriften des VBVG sind daher auf die Bemessung der Vergütung des ehrenamtlichen Betreuers nicht anwendbar. Die von dem Beschwerdeführer insoweit zitierte Rechtsprechung steht dem nicht entgegen. Das LG Kassel und das BayObLG stellen gerade fest, dass die Vergütung des ehrenamtlichen Betreuers nicht mit der des Berufsbetreuers vergleichbar sei, da der ehrenamtliche Betreuer seine Dienste nicht mit Gewinnerzielungsabsicht, sondern aus anderen Motiven erbringe. Er müsse aus der Vergütung weder seinen Lebensunterhalt bestreiten noch seine Bürokosten erwirtschaften. Die Vergütung stelle für ihn nur einen angemessenen Ausgleich für die aufgewendete Zeit und die erbrachte Leistung dar. Auch das OLG Frankfurt am Main schließt eine Heranziehung der Vergütung nach §§ 4, 5 VBVG gerade aus. Solche Sätze könnten allenfalls das Höchstmaß der möglichen Vergütung des ehrenamtlichen Betreuers darstellen.

Vom Gericht ist daher der tatsächliche Zeitaufwand des Betreuers zu ermitteln. Hier ist festzustellen, dass der Aufwand für die Betreuung in den ersten Jahren der Betreuung viel höher und aufwändiger als im hier maßgeblichen Jahr 2011 war, da zunächst die finanzielle Abwicklung der Unterhaltung des Wohneigentums, umfangreiche Renovierungsarbeiten und die Aufnahme von Darlehen zu bewältigen waren.

Unter Zugrundelegung der von dem Beschwerdeführer erstmals im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Aufforderung durch die Kammer vorgelegten Aufstellung benötigt der Beschwerdeführer, umgerechnet auf wöchentliche Betreuungszeit, für die Abwicklung der Hauskosten sowie Erstellung der Nebenkostenabrechnung 5 Minuten, für die Bargeldbesorgung und Erledigung von Überweisungen 10 Minuten, für die Ablesung von Energiewerten u.Ä. ebenfalls 10 Minuten

und Gesprächen mit Ärzten wegen notwendiger Behandlungen 5 Minuten. Diese Tätigkeiten sind von der Aufgabe des Betreuers umfasst und wären für einen Berufsbetreuer abrechenbar. Der Zeitaufwand hierfür summiert sich auf 30 Minuten wöchentlich, also ca. zwei Stunden pro Monat. Für die Bemessung des Umfangs der Betreuung ist also ein Jahresaufwand (52 Wochen) von 26 Stunden zugrunde zu legen. Nach dem Tätigkeitsbericht des Beschwerdeführers für das Jahr 2011, der fast wortgleich mit dem des Jahres 2010 ist, gab es im Jahr 2011 keine besonderen Vorkommnisse, die einen besonderen Betreuungsaufwand begründet hätten.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit dem Betroffenen nicht verwandt ist und es sich aufgrund der Persönlichkeit des Betroffenen um eine anspruchsvolle Betreuung handelt, ist hier nach der Gesamtabwägung für das Jahr 2011 eine Vergütung von 1.000,- € angemessen.

Nach alledem war der Beschluss des AG entsprechend anzupassen....

Quelle: BtPrax 3/2013

*Wir stellen vor:  
Soziale Einrichtungen und Angebote im Kreis Plön und  
Umland*

## **ATS Suchtberatungsstelle für den Kreis Plön**

### **Wir bieten Hilfe für alle...**

- die sich gefährdet, bzw. abhängig fühlen von Alkohol, Medikamenten und/oder illegalen Drogen,
- die Probleme im Umgang mit Glücksspielen oder ihrem Essverhalten haben,
- die als Freunde, Angehörige, NachbarInnen, KollegInnen von gefährdeten bzw. abhängigen Menschen Unterstützung benötigen,
- die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Personalverantwortliche, ErzieherInnen, LehrerInnen usw.) mit dem Thema „Sucht“ konfrontiert sind,
- die sich mit der Alkoholproblematik auseinandersetzen möchten oder Informationen über legale und illegale Drogen und deren Auswirkungen haben wollen.

### **Unser Angebot umfasst:**

- Beratung: Information, Einzel- und Gruppenangebote für Betroffene, Angehörige oder Familien, Erarbeitung eines individuellen Ausstiegskonzeptes bei Vorliegen einer Suchterkrankung, Hilfen in Krisensituationen;
- Vermittlung: Vorbereitung und Einleitung notwendiger Hilfen wie Entgiftungs-, Entwöhnungs- oder Substitutionsbehandlungen, Kontaktabbau an Selbsthilfegruppen;
- Ambulante Rehabilitation: Maßnahmen entsprechend der Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“ zu Lasten der Rentenversicherung oder Krankenkasse, Einzeltherapie und differenzierte Gruppenangebote;
- Nachsorge und Betreuung: Unterstützung in wesentlichen sozialen Belangen, z.B. bei beruflichen, behördlichen und familiären Fragen;

- Spezifische Angebote für Drogenabhängige: Psychosoziale Begleitung Substituierter, Beratung und Hilfestellung in sozialen Problemlagen.

**Die Inanspruchnahme der Beratungsangebote ist kostenlos.**

**Die Beratung kann auf Wunsch anonym erfolgen. Wir unterliegen der Schweigepflicht.**

**Die Angebote erfolgen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte.**

**Außerdem bieten wir an:**

- Präventionsveranstaltungen an Schulen und Kindergärten,
- Informationsveranstaltungen für alle interessierten Betriebe, Gruppen, Vereine, auf Anfrage.

**Kontakt:**

ATS Ambulante und Teilstationäre Suchthilfe

Kirchenstraße 33a, 24211 Preetz

Tel. 04342 – 7 62 70

Fax 04342 – 76 27 19

[sucht.preetz@ats-sh.de](mailto:sucht.preetz@ats-sh.de)

[www.ats-sh.de](http://www.ats-sh.de)

Telefonische Bürozeiten:

Montag bis Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 bis 17.00 Uhr

oder in unseren offenen Sprechzeiten

## **Auswirkungen auf Betreuer und Betreute durch Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 1.8.2013**

Die parlamentarischen Gremien haben nun kurz vor dem Ende der Bundestagswahlperiode dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit den dort vorgenommenen Modifikationen zugestimmt. Sofern das Gesetz noch im Juli im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird, tritt es am 1.8.2013 in Kraft, bei einer späteren Veröffentlichung jeweils zum nächsten Monatsbeginn.



In diesem Gesetz werden für Betreuer wie für Betreute vor allem 2 Regelungen von Interesse sein: zunächst die pauschalierte Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer (sowie Vormünder und Pfleger) nach § 1835a BGB. Sie betrug seit dem 1. Juli 2004 jährlich 323 Euro und steigt mit Inkrafttreten des Gesetzes auf 399 Euro. Die Steigerung kommt dadurch zustande, dass die Berechnungsgrundlage für die Pauschale sich an dem Höchstbetrag der Zeugenentschädigung nach § 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz orientiert; dieser steigt im Rahmen des o.g. Gesetzes von 17 auf 21 Euro. Damit ergibt die Multiplikation mit 19 die neue Summe.

Entsprechend der Rechtsprechung zur Höhe der Aufwandsentschädigung bei früheren Änderungen ihrer Höhe ist der Fälligkeitszeitpunkt nach § 1835a Abs. 4 BGB maßgebend. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, bleibt die Pauschale bei 323 Euro, auch wenn

der Antrag erst nach dem Zeitpunkt gestellt wird oder der Beschluss des Gerichtes dazu nach § 168 FamFG erst danach ergeht. Liegt der Fälligkeitstermin aber danach, ist die Pauschale komplett in der neuen Höhe zu zahlen, eine Quotelung auf Zeiträume vor und danach findet nicht statt.

Für die Bestimmung des Fälligkeitszeitraumes kommt es auf die Wirksamkeit der Betreuerbestellung nach § 287 Abs. 1 und 2 FamFG (vormals § 69a FG) an. Hier ist zu unterscheiden, ob sofortige Wirksamkeit angeordnet war oder nicht. War sie es, ist der Zeitpunkt auf dem Beschluss selbst vermerkt, war sie es nicht, ist auf einen Eingang des Bestellungsbeschlusses beim Betreuer abzustellen. Wurde gegen Empfangsbekanntnis zugestellt, liegt dem Gericht der Zeitpunkt vor. Bei einfacher Bekanntgabe durch die Post ist der 3-Tageszeitraum nach § 15 Abs. 2 FamFG maßgebend, der freilich vom Betreuer widerlegt werden kann.

Eine weitere Auswirkung ist die Änderung der Gerichtskosten für vermögende Betreute, bislang geregelt in der Kostenordnung ab § 92. Mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wird die Rechtsgrundlage ausgewechselt, künftig finden sich die Gerichtskosten in Betreuungssachen im Gerichts- und Notarkostengesetz — GNotKG. Die konkreten Kosten finden sich im Kostenverzeichnis zu diesem Gesetz. Gleich bleiben der Vermögensfreibetrag von 25.000 Euro sowie der an die Betreuervergütung in § 1836c BGB angelehnte (niedrigere) Freibetrag von grundsätzlich 2.600 Euro bei der Erstattung der Verfahrenspflegerhonorare. Wird der Vermögensfreibetrag überschritten, steigen die Gerichtsgebühren allerdings erheblich:

- Die Jahres-Mindestgebühr steigt von € 50 auf € 200.
- Die Jahres-Höchstgebühr bei reiner Personensorge steigt von € 200 auf € 300.
- Im übrigen verdoppeln sich die Jahresgebühren, d.h. pro angefangene € 5.000, um die das Vermögen den Freibetrag von € 25.000 übersteigt, werden € 10 statt € 5 fällig.

Eine Person mit 1. Mio. Euro Vermögen zahlt künftig (neben sonstigen Auslagen des Gerichtes) 1.950 Euro statt bisher 975 Euro Gerichtsgebühren.

Unterbringungsverfahren bleiben gebührenfrei.

Da auch die Anwaltshonorare angehoben werden, steigt auf indirektem Wege bei dem einen oder anderen Betreuten die Kostenbelastung auch dadurch, dass sein (anwaltlicher) Betreuer für berufliche Dienste Aufwendungsersatz (§ 1835 Abs. 3 BGB) in Höhe der neuen Gebühren (neben der Pauschalvergütung nach § 4 Abs. 2 VBVG) geltend macht. Betroffen hiervon sind Betreute, die nicht mittellos im Sinne des § 1836d BGB sind.

Quelle: <http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?SID=anonymous37508915717148&skin=&bk=Bundesanzeiger>

## **SCHIZOPHRENIE: Frau Wallert öffnet die Tür nicht mehr** **In Erlangen ist eine psychisch kranke Frau in ihrer Wohnung verhungert. Sie war im System gesetzlicher Betreuung verloren gegangen. Von Ulrike Mangwa**

Im Frühjahr 2012 beginnt Rita Wallert\* in ihrer Wohnung zu toben. Die Nachbarn wundern sich, denn sie ist eine freundliche, zurückhaltende Frau, Anfang 70, großgewachsen und eloquent. In ihrer Wohnung sammelt sie Bücher über ferne Länder. Sie ist weit gereist und besitzt eine wunderschöne Mineraliensammlung. Nun tobt sie. Erst einmal, dann immer öfter. Die Nachbarn haben Angst — um Frau Wallert und um die Sicherheit. Wallert leidet unter Schizophrenie. Sie hat eine akute Psychose, fühlt sich verfolgt, bedroht und hat furchtbare Angst. Drei Nachbarinnen, Helga Herbst, Perdita Fister und ich suchen Rat und Hilfe bei der Pfarrei, der Hausverwaltung, dem Gesundheitsamt, der Stadt Erlangen, der Polizei. Erst fühlt sich niemand zuständig.

Was dann passiert, ist typisch. Familienangehörige hat Rita Wallert in Erlangen nicht, die die Betreuung übernehmen könnten. Das Gericht veranlasst deshalb, dass ein Berufsbetreuer für sie sorgen muss. Danach wird Wallert in die Psychiatrie gebracht. Etwa 200.000 Menschen werden jährlich gegen ihren Willen in die Psychiatrie eingewiesen — darunter auch viele der rund 800.000 Schizophrenie-Kranken. Dort werden sie auf die richtigen Medikamente eingestellt.

Nach etlichen Wochen in der psychiatrischen Klinik ist Frau Wallert wieder daheim — sie muss die Medikamente regelmäßig nehmen. Eine Mitarbeiterin der Diakonie kommt jeden Tag, um sie ihr zu geben. Aber gesetzlich betreut werden möchte sie nicht mehr. Sie hat kein Vertrauen. Viele Menschen, die plötzlich unter gesetzliche Betreuung gestellt werden, werden durch eine Zwangsunterbringung zusätzlich traumatisiert. Für den Betreuer ist die Einweisung manchmal unumgänglich, manchmal aber auch die einfachste und schnellste Lösung.

### **Persönliche Betreuung ist nicht vorgesehen**

Denn für jeden Betreuten erhalten selbstständige Berufsbetreuer oder Betreuungsvereine eine Pauschale, mit der alle Kosten abgedeckt sind. "Das Betreuungsrecht ist derzeit nicht mehr als eine rein aktenmäßige Verwaltung des Betreuten", kritisiert der Erlanger Anwalt für Sozialrecht, Michael Baczko. "Persönliche Betreuung ist nicht vorgesehen. Die Hilfsbereitschaft der Berufsbetreuer, die das nicht ertragen und unbezahlte Arbeit leisten, wird bewusst vom Staat ausgenutzt. Das sind die, die früher oder später mit Burn-out-Syndrom ausscheiden."

Frau Wallerts Betreuerin ist bei einem Betreuungsverein angestellt, der die Pauschalen in Gehälter umsetzt. Pro Wochenstunde Arbeitszeit werden 1,1 Klienten betreut. Manche Berufsbetreuer haben sogar bis zu 90 Klienten die Woche. Die sehen sie dann auch entsprechend selten. Jeder Klient, der in der Psychiatrie oder im Heim untergebracht ist, macht dem Betreuer deutlich weniger Arbeit.

Der Betreuungsgerichtstag e.V. schreibt: "... es wird nicht der erforderliche individuelle Aufwand, sondern eine Fallpauschale bezahlt. Darauf reagieren Betreuer marktwirtschaftlich. Wenn Fälle bezahlt werden und nicht die einzelne Unterstützungsleistung, wird nicht auf Assistenz geachtet, sondern auf Fallzahlen."

Darüber hinaus gibt es kaum spezialisierte Berufsbetreuer mit einem fachlichen Schwerpunkt für bestimmte Krankheitsbilder. Betreute können von Glück sagen, wenn der Berufsbetreuer überhaupt eine sogenannte einschlägige Ausbildung vorweisen kann. Dazu zählen in Deutschland etwa Juristen und Sozialarbeiter. Berufliche Mindestanforderungen an die Ausbildung gibt es aber nicht. Rita Wallerts Betreuerin hat als Sozialpädagogin zwar immerhin einen einschlägigen Ausbildungshintergrund, kümmert sich aber um Menschen mit ganz unterschiedlichen Krankheiten. Ob sich Betreuer mit den speziellen Problemen ihrer Klienten auseinandersetzen, ist ihre Sache, ob sie die individuell notwendigen Hilfemaßnahmen identifizieren und einleiten können, ebenfalls.

Mit den Tabletten aus der Psychiatrie kann Frau Wallert zu Hause funktionieren. Daher wird die gesetzliche Betreuung nach sechs Monaten eingestellt. Einen Tag nach Ende der Betreuung setzt Frau Wallert die Tabletten ab. Die Krankheit kehrt mit großer Wucht zurück. Etwa 50 Prozent der Patienten mit diesem Krankheitsbild nehmen die verschriebenen Neuroleptika nicht regelmäßig ein oder setzen sie ganz ab. Daher können psychische Erkrankungen wie Schizophrenie sehr kostspielig für das Sozialsystem werden. Denn die Kranken werden immer wieder in die Psychiatrie eingewiesen.

### **Frau Wallert traut sich nicht raus**

Frau Wallert wird immer dünner. Weihnachten 2012 bringe ich ihr einen Weihnachtsteller. Sie freut sich und erzählt, dass sie sich kaum noch raus traut. Angeblich sei ihr Schlüssel gestohlen worden. Das Angebot, für sie einzukaufen, nimmt sie gerne an, denn sie hat fast nichts mehr im Kühlschrank.

Ich frage, ob die Betreuerin nicht mehr kommt, um ihr zu helfen. Sie sagt: "Die kommen nicht mehr. Die helfen mir auch gar nicht. Mit denen will ich nichts mehr zu tun haben. Die wollen mich nur einsperren." Wir Nachbarn informieren am 25. Dezember 2012 die ehemalige Betreuerin, weil wir befürchten, Frau Wallert könnte in ihrer Wohnung verhungern. Am 9. Januar 2013 rufen wir außerdem das Betreuungsgericht an. Man hätte Frau Wallert langsam und geduldig in ein Hilfesystem einbinden müssen. Das hätte eine intensive Betreuung erfordert, für die kein Betreuer bezahlt wird. Dabei könnten auf diese Weise die viel kostspieligeren Psychiatrie-Unterbringungen vermieden werden. Dafür ist es jetzt zu spät. Nun muss erst wieder ein Gericht prüfen, ob Rita Wallert erneut unter gesetzliche Betreuung gestellt werden darf. Das Gesetz sieht es so vor. Aber die Gerichte sind überlastet. Erst am 24. Januar 2013 wird Frau Wallert auf Anordnung des Gerichts dem ärztlichen Gutachter vorgeführt. Der sieht keine Notwendigkeit für eine vorübergehende Unterbringung. Er hat allerdings auch nur wenig Zeit, die Geschichte der Patientin wirklich kennen zu lernen. Die gerichtlich angeordnete "Vorführung" sieht ein Gespräch vor. Darüber hinaus muss der Gutachter nach Aktenlage entscheiden.

### **Frau Wallert öffnet niemandem mehr die Tür**

Er attestiert einen "normalen Ernährungszustand" und schickt sie nach Hause. Eine gesetzliche Betreuerin soll sich jedoch wieder kümmern. 28. Februar 2013: Die Betreuung wird vom Gericht wieder eingerichtet. Die Betreuerin, die Frau

Wallert schon kennt, sucht mehrmals Kontakt. Aber Wallert öffnet ihr nicht Sie will nicht wieder eingesperrt werden. Sie öffnet niemandem mehr. Das Toben lässt nach. Nur wenige Male sehen sie Nachbarn noch, ungepflegt und abgemagert, ein schmaler Schatten, der vorbeihuscht.

Lebensgefahr vermutet die Betreuerin nicht. In dem Fall könnte sie die Tür zu jeder Zeit öffnen lassen. Sie ist auch verunsichert wegen des neuen Gesetzes, das seit Anfang 2013 Zwangsbehandlung unter erschwerte Bedingungen stellt. Zwar könnte sie Frau Wallert im Notfall ohne gerichtliche Genehmigung einweisen lassen, wenn keine Zwangsbehandlung vorgenommen wird. Aber sie möchte sich lieber absichern. Ein Arzt soll sie noch mal begutachten. Das Gericht muss das anordnen. Inzwischen sind Osterferien. Die Geräusche aus der Wohnung nehmen ab. Dann wird es still. Am Morgen des 14. April rufen die Nachbarn die Polizei, um die Tür öffnen zu lassen. Polizisten finden Rita Wallert in ihrem Bett. Sie ist tot. Es wird ein mangelnder Ernährungszustand attestiert.

Alle zuständigen Stellen, Gericht, Gesundheitsamt und Betreuungsverein, sind sehr betroffen. Irgendein persönliches Versäumnis sieht jedoch keiner der Beteiligten. Denn jeder einzelne hat nach Gesetzeslage richtig gehandelt.

Quelle: ZeitOnline

## Quotenklauseln in Mietverträgen sind ungültig

**B**erlin. Hunderttausende Mieter müssen beim Auszug ihre Wohnung nicht renovieren oder anteilige Kosten dafür übernehmen, weil der Bundesgerichtshof eine weitere Vertragsklausel zu Schönheitsreparaturen gekippt hat. Demnach sind sogenannte Quotenklauseln ungültig, die den „Kostenvoranschlag eines vom Vermieter auszuwählenden Malerfachgeschäfts“ zur Berechnungsgrundlage von Renovierungsarbeiten machen, wie der Deutsche Mieterbund (DMB) gestern zu einem BGH- Urteil mitteilte. Laut DMB Direktor Lukas Siebenkotten müssen Mieter mit solchen Klauseln im Vertrag beim Auszug weder renovieren noch anteilige Renovierungskosten zahlen, wenn die im Vertrag genannten Renovierungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Quelle: Kieler Nachrichten im Juli 2013

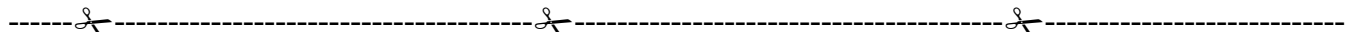
### Zu guter Letzt

*Wende dich stets der Sonne zu,  
dann fallen die Schatten hinter dich,  
aus Afrika*

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.  
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

**Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.**  
**Kirchenstr. 33 A**  
**24211 Preetz**

Sie können uns auch über Email erreichen: [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de) oder besuchen Sie unsere Internetseite: [www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de)



- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.  
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname ...: \_\_\_\_\_

Strasse.....: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort .....: \_\_\_\_\_

Telefon.....: \_\_\_\_\_

*Betreuungsverein  
im Kreis Plön e. V.*

Kirchenstr. 33 A  
24211 Preetz